Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8201

24. 10. 90

Sachgebiet 612

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6905 —

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93

A. Problem

Bei Durchführung der für das Betriebsjahr 1992/93 anstehenden Brennrechtsveranlagung besteht die Gefahr, daß

— die deutsche Alkoholerzeugung weiter aufgesplittert wird,

— die Brennmöglichkeiten durch niedrige Jahresbrennrechte weiter eingeschränkt werden,

— die Herstellungskosten für Alkohol ansteigen, so daß sich der aus Haushaltsmitteln zu finanzierende Stützungsbedarf erhöhen würde.

B. Lösung

Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/1993

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz wird eine aufgrund der anstehenden Brennrechtsveranlagung 1992/93 mögliche Erhöhung des Stützungsbedarfs, die aus Haushaltsmitteln zu finanzieren wäre, vermieden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6905 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Meyer zu Bentrup**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Betriebsjahr 1992/93 werden Brennrechte nach den §§ 32 bis 33a des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), nicht festgesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrup

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/6905 — wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 1990 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage am 30. Mai 1990 behandelt, der Finanzausschuß hat sich am 24. Oktober 1990 mit ihr befaßt. Der Bundesrat hat am 6. April 1990 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

II.

Die Gesetzesvorlage zielt darauf ab, die für das Betriebsjahr 1992/93 anstehende Brennrechtsveranlagung auszusetzen. Da die Brennrechte im Abstand von 10 Jahren neu verliehen werden, wird die nächste Veranlagung bei Realisierung des Gesetzentwurfs erst wieder für das Betriebsjahr 2002/03 durchgeführt werden.

Der Gesetzentwurf ist vor dem Hintergrund anhaltender Alkoholeinfuhren aus EG-Staaten sowie eines allgemeinen Rückgangs des Trinkalkoholverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland zu sehen, aufgrund dessen die Kapazitäten der deutschen Brennereien nicht ausgelastet sind. Er möchte vermeiden, daß als Folge der Brennrechtsveranlagung 1992/93 zusätzliche Brennrechte verliehen werden, die

— die deutsche Alkoholerzeugung weiter aufsplittern,

— die Brennmöglichkeiten durch niedrige Jahresbrennrechte weiter einschränken,

— die Herstellungskosten für Alkohol ansteigen lassen und dadurch den aus Haushaltsmitteln zu finanzierenden Stützungsbedarf erhöhen könnten.

Deswegen sieht der Gesetzentwurf vor, die für das Betriebsjahr 1992/93 durchzuführende Brennrechtsveranlagung auszusetzen. Diese Rechtsänderung soll möglichst frühzeitig vorgenommen werden, damit sich die betroffene Wirtschaft rechtzeitig auf sie einstellen kann.

III.

Der Bundesrat und der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

IV.

Im federführenden Finanzausschuß ist die Gesetzesvorlage um die aufgrund der deutschen Einigung nicht mehr erforderliche Berlin-Klausel bereinigt worden. Außerdem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Der Gesetzentwurf ist in der so veränderten Fassung einstimmig angenommen worden.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Meyer zu Bentrup

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333